

4.13 Leistungen der IV



Hilflosenentschädigungen der IV

Stand am 1. Januar 2021



Auf einen Blick

Die Hilflosenentschädigung soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie deckt die Kosten von versicherten Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Höhe der Leistung hängt vom Grad der Hilflosigkeit und davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt.

Dieses Merkblatt informiert versicherte Personen über Anspruch und Höhe der Hilflosenentschädigung.

Anspruch auf Hilflosenentschädigung

1 Wann gilt eine Person als hilflos?

Eine Person gilt als hilflos, wenn sie wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen usw.) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Als hilflos gelten auch volljährige Versicherte, die zu Hause leben und dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Das heisst, die Person ist aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung

- nicht in der Lage, ohne die Begleitung einer Drittperson selbständig zu wohnen,
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen, oder
- ernsthaft gefährdet, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss in diesen Fällen für die Annahme einer Hilflosigkeit mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente gegeben sein.

Versicherte mit einer schweren Sinnesschädigung können auch Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben.

2 Wann habe ich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung?

Sie müssen folgende Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung erfüllen:

- Sie sind versichert und haben Ihren Wohnsitz in der Schweiz.
- Sie haben eine schwere, mittelschwere oder leichte Hilflosigkeit.
- Sie haben keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung.

3 Wann beginnt und endet der Anspruch?

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit.

Der Anspruch erlischt, wenn Sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Beziehen Sie vorzeitig eine AHV-Altersrente oder haben Sie das ordentliche Rentenalter erreicht, erlischt der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der IV. Unter der Voraussetzung, dass die Hilflosigkeit weiterbesteht, wird Ihnen eine Hilflosenentschädigung der AHV ausgerichtet. Der Anspruch erlischt ebenfalls mit dem Tod des Berechtigten.

Mehr Informationen zur Hilflosenentschädigung der AHV finden Sie im Merkblatt 3.01 – *Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV*.

4 Wann beginnt die Auszahlung?

Melden Sie sich mehr als ein Jahr nach Entstehen des Anspruches an, so wird die Hilflosenentschädigung höchstens für die zwölf der Anmeldung zum Leistungsbezug vorangegangenen Monate ausgerichtet.

5 Wie hoch ist die Hilflosenentschädigung?

Die monatliche Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob Sie im Heim (mehr als 15 Tage pro Monat) oder im eigenen Zuhause wohnen:

Hilflosigkeit	im Heim	im eigenen Zuhause
	CHF pro Monat	CHF pro Monat
leichten Grades	120	478
mittleren Grades	299	1 195
schweren Grades	478	1 912

Die Hilflosenentschädigung ist von Ihrem Einkommen und Vermögen unabhängig.

Beim Bezug einer Rente der AHV wird eine Hilflosenentschädigung der AHV mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt (Besitzstand).

6 Wann wird die Hilflosenentschädigung sistiert?

Die Hilflosenentschädigung wird für jeden vollen Kalendermonat sistiert, den Sie in einer Heilanstalt verbringen, oder wenn Sie sich mehr als 24 Tage in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen aufhalten.

Minderjährige Versicherte

7 Wann habe ich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung?

Minderjährige Personen können ebenfalls eine Hilflosenentschädigung erhalten. Im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als zwölf Monaten eine Hilflosigkeit besteht. Ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht für die Tage an denen Ihr Kind:

- zu Hause übernachtet oder
- sich in einem Heim aufhält, sofern Sie die Kosten für den Heimaufenthalt selber tragen. In diesem Fall entspricht die Hilflosenentschädigung einem Viertel des Betrages.

Der Anspruch entfällt für jeden vollen Kalendermonat, den Ihr Kind in einer Heilanstalt verbringt, es sei denn, die Heilanstalt bestätigt, dass Ihre Anwesenheit bei Ihrem Kind erforderlich ist. Für Tage in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen besteht kein Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung wird pro Tag berechnet:

Hilflosigkeit	CHF pro Tag	CHF pro Monat
leichten Grades	15.95	478.00
mittleren Grades	39.85	1 195.00
schweren Grades	63.75	1 912.00

8 Wann habe ich Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag?

Wenn Sie als minderjährige Person im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigen, haben Sie unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag.

Der Intensivpflegezuschlag für Minderjährige richtet sich nach dem Betreuungsaufwand, der im Vergleich zu einem gleichaltrigen, nicht behinderten Kind erforderlich ist.

Betreuungsaufwand	Intensivpflegezuschlag	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat
mindestens 4 Stunden	31.85	956.00
mindestens 6 Stunden	55.75	1 673.00
mindestens 8 Stunden	79.65	2 390.00

Der Intensivpflegezuschlag wird nur für die Tage bezahlt, an denen Ihr Kind Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat.

Assistenzbeitrag

9 Wann kann ich einen Assistenzbeitrag beantragen?

Wenn Sie eine Hilflosenentschädigung beziehen und zu Hause leben oder zu Hause leben möchten, können Sie einen Assistenzbeitrag beantragen.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 4.14 – *Assistenzbeitrag der IV*.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2021. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.13/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.13-21/01-D